

Übungsfälle: Eventualmaxime

Fall 1:

Martina Roth hat bei der Garage Top AG ein Occasions Auto für Fr. 40'000.- gekauft. Da das Auto angeblich laut den Feststellungen eines befreundeten Automechaniker gravierende Mängel aufweist, will sie das Auto zurückgeben. Da sich die Parteien nicht einigen können, kommt es zum Prozess.

In der selbst verfassten Klage schildert Martina die Mängel detailliert. Sie erwähnt jedoch keine Beweismittel. Auch in der nachfolgenden Instruktionsverhandlung, in der das Gericht vor allem nach einer Vergleichslösung sucht, macht sie keine zusätzlichen Ausführungen.

An der Hauptverhandlung wird Martina nunmehr durch Frau RA Müller vertreten. Wie soll sie betr. die Beweismittel vorgehen?

Übungsfälle: Eventualmaxime

Fall 2

Die Bau AG klagt gegen Rolf Müller vor den Zürcher Gerichten auf Bezahlung eines noch ausstehenden Werklohns von Fr. 50'000.- in Zürich, wo Rolf Müller, wie die Bau AG annimmt, wohnt. Rolf Müller erhebt unter anderem die Einrede der Unzuständigkeit, weil er hier in Zürich keinen Wohnsitz habe. Er begründet dies jedoch nur summarisch und ohne Nennung von Beweismittel.

Da das Gericht glaubt, den Fall zügig nach der Hauptverhandlung infolge Verjährung erledigen zu können, lädt das Gericht die Parteien zur Hauptverhandlung vor.

Frage: Kann Müller betr. die Zuständigkeit noch Beweismittel nennen?

Übungsfall: Säumnisverfahren

Fall :

Die Bank AG klagt in Zürich gegen Oliver Behrens mit Wohnsitz in New York auf Bezahlung von Fr. 100'000.- nebst Zins von 8 % seit 1.1. 2010. Die Bank AG nennt die verlustreiche Transaktion und den Vertrag, laut dem Behrens das Konto alle Monate auszugleichen habe. Sie lässt jedoch nichts zu den Zinsen ausführen. Da Oliver Behrens das Gericht ohnehin für unzuständig hält, reicht er keine Klageantwort ein.

Wie kann/soll das Gericht weiterverfahren?